

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kommunales
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 1002/1/2019
Datum 17.06.2019

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Ortschaftsrat Weilheim**

Betreff: **Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats am 26. Mai 2019;
Feststellung von Hinderungsgründen**

Bezug:

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Bei den am 26. Mai 2019 gewählten Bewerberinnen und Bewerbern für den Ortschaftsrat liegen keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vor.

Ziel:

Information des derzeitigen Ortschaftsrats vor der Einberufung des neuen Ortschaftsrats.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Am 26. Mai 2019 fanden im Rahmen der Kommunalwahlen auch die Wahlen der Ortschaftsräte der jeweiligen Stadtteile statt. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber können nur in den Ortschaftsrat einziehen, wenn keine Hinderungsgründe bestehen. Diese Hinderungsgründe sind abschließend in § 29 GemO geregelt. Sie bewirken grundsätzlich keinen Ausschluss von der Wählbarkeit, haben jedoch zur Folge, dass eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber nicht in den Ortschaftsrat eintreten kann. Ob ein Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der bisherige Ortschaftsrat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrats (§ 29 Absatz 5 GemO).

2. Sachstand

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2019 das Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrats vom 26. Mai 2019 festgestellt. Danach sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden:

Dr. Ulrike Baumgärtner	Wilsonstraße 221	72072 Tübingen
Alfred Biesinger	Kreßbacher Straße 12	72072 Tübingen
Tina Bürker	Wilsonstraße 42	72072 Tübingen
Felix Freiherr von Saint André	Eckhof 3	72072 Tübingen
Dr. Uwe Heldmaier	Eckhofweg 7	72072 Tübingen
Felix Mildner	Wilsonstraße 168/1	72072 Tübingen
Torsten Müller	Kromerstraße 11	72072 Tübingen
Jasmin Röhm	Am Ölacker 11	72072 Tübingen
Olaf Solzin	Wilsonstraße 70	72072 Tübingen
Dr. Dieter Storek	Blumenstraße 3	72072 Tübingen
Katrin Trescher	Bronnackerstraße 7	72072 Tübingen

Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden entsprechend der Kommunalwahlordnung von Oberbürgermeister Palmer auf die Vorschriften der §§ 16 GemO (Ablehnungsgründe) und 29 GemO (Hinderungsgründe) hingewiesen und aufgefordert, etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe unverzüglich mitzuteilen.

Sowohl Ablehnungs- als auch Hinderungsgründe wurden von niemandem geltend gemacht. Auch der Verwaltung sind keine Hinderungsgründe bekannt.

Eine förmliche Feststellung zu möglichen Hinderungsgründen muss der Ortschaftsrat nur dann treffen, wenn tatsächlich Hinderungsgründe geltend gemacht werden.